

Erläuterungen des Volkswirtschaftsdepartements zum Nachtrag zur Fischereiverordnung

vom 13. Mai 2008

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2009 tritt der neue Art. 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01) in Kraft. Er regelt die Anforderungen bezüglich Fachwissen der Fischenden. Neu müssen alle Fischenden, die eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben wollen, ausreichende Kenntnisse über die Fischerei vorweisen können (Sachkunde-Nachweis). Für Kurzzeitpatente mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Monat muss ein Informationsblatt abgegeben werden (Sachkunde-Information).

Der neue Art. 5a VBGF lautet: „Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.“

Die neue Bestimmung gilt für den Bezug von Patenten an öffentlichen wie an privaten Gewässern. Für Private, welche Fischereibewilligungen abgeben, gelten somit die gleichen Auflagen wie für die kantonalen Patentabgabestellen.

Die bundesrechtliche Vorschrift ist offen formuliert und gewährt den Kantonen bei der Umsetzung grundsätzlich einen grossen Spielraum. Zur Harmonisierung des Vollzugs haben die Bundesämter für Umwelt (BAFU) und für Veterinärwesen (BVET) in Zusammenarbeit mit einigen Kantonen sowie Tierschutz- und Fischereiorganisationen eine Vollzugshilfe ausgearbeitet. BAFU und BVET empfehlen den Kantonen, ihre Ausführungsvorschriften nach den Grundsätzen dieser Vollzugshilfe auszugestalten.

Die Vollzugshilfe gibt den Kantonen Leitlinien vor, in welcher Form Art. 5a VBGF umgesetzt werden soll. Sie schlägt eine gesamtschweizerische Grundausbildung vor und nennt die Mindestanforderungen an den Kursinhalt. Eine abschliessende Erfolgskontrolle führt zum Erwerb des Sachkunde-Nachweises. Gemäss Vollzugshilfe sollen Angelnde ab dem 14. Altersjahr beim Kauf eines Patentes den Sachkunde-Nachweis vorweisen müssen. Als Übergangslösung werden Personen, die in den Jahren 2004 bis 2008 mindestens ein Jahrespatent erworben haben, als Angelnde mit ausreichenden Kenntnissen im Sinne von Art. 5a VBGF anerkannt. Früher absolvierte Kurse, beispielsweise das alte Schweizer Sportfischer Brevet, werden ebenfalls anerkannt.

2. Notwendigkeit der Anpassung der kantonalen Fischereiverordnung

Die neue Regelung in Art. 5a VBGF macht eine Anpassung der kantonalen Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997 (GDB 651.21) notwendig. In der Fischereiverordnung sollen die Grundsätze des Sachkunde-Nachweises geregelt werden. Die detaillierten Regelungen der Anforderungen an den Sachkunde-Nachweis und die Anerkennung von Ausweisen soll der Regierungsrat gestützt auf diese Grundsätze in Ausführungsbestimmungen erlassen können.

Neben der Regelung der Ausbildungspflicht für Angelnde sollen weitere, geringfügige Änderungen in der Fischereiverordnung vorgenommen werden:

- Die Festlegung der Entschädigung für die freiwillige Fischereiaufsicht soll nicht mehr dem Regierungsrat, sondern gleich wie die Bestellung der freiwilligen Aufsicht dem zuständigen Departement obliegen.
- Die Anzahl Mitglieder der Fischereikommission soll nicht mehr fest vorgegeben werden, sondern neu sieben bis neun betragen. Dies gewährt bei der Bestellung der Kommission einen grösseren Spielraum.

- Die Verwendung der Setzangelschnur soll verboten werden. Die Fangmethode ist aus Sicht des Tierschutzes problematisch. Die Nachfrage nach dem entsprechenden Zusatzpatent war in den letzten Jahren nur gering.
- Die zeitliche Einschränkung für den Bezug von Kollektiv-Tageskarten soll aufgehoben werden. Sie ist nicht mehr notwendig, weil der Besatz von Fließgewässern mit Massfischen aufgegeben wurde.
- Angelnde, welche während vielen Jahren im Kanton gelebt, Steuern bezahlt und sich dabei oftmals für die Belange der Fischerei eingesetzt haben, sollen tiefere Patentgebühren bezahlen als andere Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons.
- Detailbestimmungen über die Anzahl der zulässigen Köder sollen nicht mehr in der Fischereiverordnung, sondern in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Anpassungen aufgrund von Neuentwicklungen bei der Angeltechnik können so künftig einfacher vorgenommen werden.

3. Koordination mit den umliegenden Kantonen

Eine harmonisierte Umsetzung der neuen Vorschrift in den Vierwaldstättersee-Kantonen ist wichtig. Die Fischereifachstellen der Vierwaldstättersee-Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden schlagen deshalb zur Umsetzung des neuen Art. 5a VBGF vor, dass die Ausbildungspflicht einheitlich nach der Vollzugshilfe von BAFU und BVET geregelt werden soll.

Als einzige Verschärfung gegenüber der Vollzugshilfe des Bundes sollen wie bei den anderen Zentralschweizer Kantonen auch Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren den Sachkunde-Nachweis erbringen müssen. Eine entsprechende Regelung befindet sich im Kanton Schwyz bereits in der Vernehmlassung.

Im Kanton Obwalden sollen Kinder und Jugendliche bis zum 12. Altersjahr ohne Sachkunde-Nachweis nur noch in Begleitung einer erwachsenen Person, die ein eigenes Patent besitzt, fischen dürfen. Für den Erwerb eines Jugendpatentes, welches zur Fischerei ohne Begleitung berechtigt, soll der Sachkunde-Nachweis erforderlich sein.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die im Zusammenhang mit der Anglerausbildung anfallenden organisatorischen Belange werden im Wesentlichen vom "Netzwerk Anglerausbildung" geleistet. Das Netzwerk besteht aus einem Lenkungsausschuss mit Vertretern von BAFU, BVET, Kantonen und Fischereiverband sowie einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird unter anderem den Druck der Ausweise und die Verwaltung der Adressen übernehmen. Die Kantone sind zusammen mit den örtlichen Fischereivereinen dafür besorgt, dass in ihrem Gebiet Kurse für die obligatorische Ausbildung angeboten werden.

Das BAFU wird die Ersterstellung sämtlicher Lehrmittel und Kursunterlagen für den Sachkunde-Nachweis finanzieren und Mittel für die Startphase zur Verfügung stellen. In den Folgejahren soll sich das ganze System über die Gebühren für den Ausweis finanzieren.

Für die Kantone werden daher kaum zusätzliche Kosten und Aufwendungen entstehen, abgesehen von der Unterstützung der Kursorganisation in ihrem Gebiet zusammen mit den Vereinen.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Abs. 3 Bst. b und Art. 2 Bst. h

Die Bestellung einer freiwilligen Fischereiaufsicht erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 1 Fischereiverordnung durch das zuständige Departement. Deshalb soll auch die Festlegung der Entschädigung für die freiwillige Fischereiaufsicht nicht mehr dem Regierungsrat, sondern dem zuständigen Departement obliegen. Die freiwillige Fischereiaufsicht arbeitet zur Zeit ehrenamtlich mit Spesenentschädigungen.

Art. 1 Abs. 3 Bst. k

Die Regelung der Anforderungen an den Sachkundeausweis und die Anerkennung von Ausweisen fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Ebenso kann er Ausnahmen für Kurzzeitpatente (Tageskarten und Ferienpatente mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu einem Monat) vorsehen. Er regelt dies gestützt auf die Vollzugshilfe des Bundes und in Abstimmung mit den Nachbarkantonen in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 Abs. 1

Die Anzahl Mitglieder der Fischereikommission ist nach heutiger Regelung auf sieben festgelegt. Bisher sind in dieser beratenden Kommission je ein Vertreter aus folgenden Bereichen: Berufsfischerei, Naturschutz (Pro Natura), Fischerfreunde Lungern, Fischereiverein Obwalden, freiwillige Fischereiaufsicht, Gemeinde Engelberg (Eugenisee), und die Dienststelle Gewässer und Fischerei (Vorsitz). Das Festlegen einer Höchstzahl von neun Mitgliedern gewährt einen grösseren Spielraum bei der Bestellung der Kommission. Es ist unter Umständen nützlich, dass weitere Kreise in dieser Kommission Einsitz nehmen, so beispielsweise der Wasserbau oder die Fischerfreunde Alpnach.

Art. 5 Abs. 2

In Abs. 2 wird der Grundsatz festgelegt, dass der Erwerb eines Patentbesitzes einen Sachkunde-Nachweis erfordert.

Art. 5 Abs. 3

Kinderpatente können ohne Sachkunde-Nachweis erworben werden, erlauben aber die Fischerei nur in Seen und nur in Begleitung einer erwachsenen Person, die ein eigenes Patent besitzt. Die Altersgrenze soll dabei auf 12 Jahre erhöht werden, weil es ab diesem Alter für Kinder eher möglich ist, den Sachkunde-Nachweis zu erlangen.

Art. 5 Abs. 4

Nach Abs. 4 wird Jugendlichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, ein Jugendpatent erteilt. Weil das Jugendpatent einen Sachkunde-Nachweis erfordert, kann die untere Altersgrenze aufgehoben werden. Sobald eine jugendliche Person den Sachkunde-Nachweis vorweisen kann ist sie berechtigt, ein Jugendpatent zu lösen, also auch schon vor dem 12. Altersjahr. Unabhängig vom Alter soll mit dem Jugendpatent in Begleitung einer erwachsenen Person, die ein Patent für Fließgewässer besitzt, auch in Fließgewässern gefischt werden dürfen.

Art. 6 Bst. f, Art. 8 Abs. 3, Art. 15 Abs. 2 Bst. d, Art. 19 Abs. 1 Bst. a, Art. 20 Abs. 1 Bst. d, Art. 22

Die Verwendung der Setzangelschnur ist aus Sicht des Tierschutzes problematisch. Bei dieser Fangmethode ist es möglich, dass ein Fisch während mehrerer Stunden angehakt bleibt, sich in den Schnüren verheddert oder auf andere Weise qualvoll eingeht. Ausserdem hat die Nachfrage nach Zusatzpatenten für die Setzangelschnur in den letzten Jahren abgenommen, zuletzt wurden pro Jahr nur noch zwischen vier und acht solcher Patente gelöst. Wie im ganzen Vierwaldstättersee soll in Obwalden die Setzangelschnur als Fanggerät nicht mehr zugelassen und das Zusatzpatent aufgehoben werden.

Art. 11 Abs. 1

Die zeitliche Beschränkung für den Bezug von Kollektiv-Tageskarten wurde eingeführt, weil am Anfang und am Ende der Fangsaison in den Fließgewässern teilweise Massfische eingesetzt wurden. Die Massfische sollten den Inhabern von ordentlichen Jahrespatenten vorbehalten werden. Nachdem der Massfisch-Besatz zum Schutz der Äsche aufgegeben wurde, kann diese zeitliche Beschränkung aufgehoben werden.

Art. 16 Abs. 2

Angelnde, welche während vielen Jahren im Kanton gelebt, hier ihre Steuern bezahlt und sich dabei oftmals für die Belange der Fischerei eingesetzt haben, sollen tiefere Patentgebühren bezahlen als andere Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons. Bei der Jagd gibt es bereits eine ähnliche Regelung.

Art. 20 Abs. 1 Bst. a und c

Die Anzahl der zulässigen Köder soll nicht mehr in der Fischereiverordnung, sondern neu in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Anpassungen aufgrund von Neuentwicklungen bei der Angeltechnik können so künftig einfacher vorgenommen werden.

Art. 42 Abs. 2

Die BAFU/BVET-Vollzugshilfe "Anforderungen an die Fangberechtigung" schlägt als Übergangslösung vor, dass Personen die in den Jahren 2004 bis 2008 mindestens ein Jahrespatent erworben haben, als Angelnde mit ausreichenden Kenntnissen im Sinne von Art. 5a VBGF anerkannt werden. Diese Übergangslösung wird in Art. 42 Abs. 2 aufgenommen.

Beilagen

- Entwurf Fischereiverordnung gemäss erster Lesung des Regierungsrates vom 13. Mai 2008
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Fischerei gemäss erster Lesung des Regierungsrates vom 13. Mai 2008